



# Verkündungsblatt

der

**FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL**

4. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 30.04.2001

Nummer 3

## Inhalt:

- **Rahmenordnung der FH Braunschweig/Wolfenbüttel über in das Studium integrierte berufspraktische Tätigkeiten** **S. 2**

**Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**Rahmenordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
über in das Studium integrierte berufspraktische Tätigkeiten**

**Bek. der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gem. Senats-  
beschluss vom 25.01.2001**

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

## **Rahmenordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel über in das Studium integrierte berufspraktische Tätigkeiten**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle grundständigen Studiengänge der folgenden Fachbereiche der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel:

- Elektrotechnik
- Gesundheitswesen
- Informatik
- Maschinenbau
- Recht
- Fahrzeug-, Produktions- und Verfahrenstechnik
- Transport- und Verkehrswesen
- Versorgungstechnik
- Wirtschaft

### **§ 2 Ziele und Grundsätze**

1. Ziel der berufspraktischen Tätigkeit innerhalb des Studiums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Sie soll die Studierenden an anwendungsorientierte Tätigkeiten heranzuführen. Die Studierenden erhalten dadurch während des Studiums die Möglichkeit, die in verschiedenen Disziplinen vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten unter Anleitung auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden.  
Hierbei sollen die Studierenden bereits während des Studiums verschiedene Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und vertiefte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische, rechtliche und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. Die berufspraktische Tätigkeit soll die Fähigkeit der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in konkreten Praxissituationen fördern und entwickeln helfen sowie zur intensiveren Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen.
2. Die in einen Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit beträgt in der Regel ein Jahr und wird in zwei nicht unmittelbar aufeinanderfolgende Teile aufgeteilt. Der erste Teil ist als Praxissemester durchzuführen. Im zweiten Teil ist eine anwendungsorientierte Diplomarbeit anzufertigen, die je nach geltender Prüfungsordnung eines Studiengangs im Rahmen eines zweiten Praxissemesters durchgeführt werden kann. Die beiden Teile sollen durch mindestens ein Vorlesungssemester von einander getrennt sein.
3. Eine in das Studium integrierte berufspraktische Tätigkeit kann auch im Ausland durchgeführt werden.
4. Inhalt und Ausgestaltung der Praxissemester richten sich nach dem jeweils gültigen Rahmenausbildungsplan der Fachbereiche
5. Die Art und Durchführung der Diplomarbeit regelt die geltende Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs und unterliegt nicht dieser Rahmenordnung
6. Ein Praxissemester wird unter Betreuung der Hochschule in einem Betrieb oder einer anderen berufsnahen Einrichtung ("Praxisstelle") durchgeführt. Die Durchführung gliedert sich in eine Vorbereitungsphase, die Tätigkeit in der Praxisstelle und eine Nachbereitung. Die Vor- und Nachbereitung finden in der Hochschule statt.

7. Der Zeitraum für die Durchführung der Praxissemester entspricht jeweils dem eines Verwaltungssemesters. Er umfasst eine Vorbereitungsphase, die Tätigkeit in der Praxisstelle, die üblichen Urlaubszeiten, die Zeit für die Abfassung eines Berichts sowie die Zeiten für die Teilnahme an begleitenden Veranstaltungen. Ein Praxissemester soll in der Regel nicht in die Vorlesungszeiten benachbarter Semester hineinreichen.
8. Die Tätigkeit in der Praxisstelle unterliegt der dort geltenden Arbeitszeitregelung.
9. Während der in einen Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
10. In einen Studiengang eingeordnete Praxissemester haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen. Eine freiwillige Teilnahme an Prüfungen während eines Praxissemesters ist aber grundsätzlich zulässig. Einzelheiten regelt die Diplomprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

### **§ 3 Rahmenausbildungsplan**

Grundlage für die Durchführung eines Praxissemesters ist neben dieser Rahmenordnung der gültige Rahmenausbildungsplan des jeweiligen Fachbereichs.

### **§ 4 Begleitende Veranstaltungen**

Die ein Praxissemester begleitenden Veranstaltungen dienen der Integration von Theorie und Praxis sowie der Auswertung der Tätigkeit in der Praxisstelle und der dabei gewonnenen Erkenntnisse. Die Veranstaltungen werden von der ZAFrAP (Arbeitsbereich Praxissemester) in Abstimmung mit den Fachbereichen organisiert und durchgeführt.

### **§ 5 Zulassung**

1. Die Studierenden werden zu einem Praxissemester zugelassen, wenn
  - die Anmeldung termingerecht erfolgt ist,
  - die Praxisstelle anerkannt wurde (§10),
  - der Ausbildungsvertrag für ein Praxissemester durch die Hochschule genehmigt wurde,
  - ein(e) prüfungsbefugte(r) Lehrende(r) ihre/seine Betreuung zugesichert hat (§8).
2. Die Zulassung zum 1. Praxissemester setzt grundsätzlich die Zulassung zu den Prüfungen des 2. Studienabschnitts voraus.
3. Zu einem zweiten Praxissemester wird nur zugelassen, wer die Diplomvorprüfung bestanden und das erste Praxissemester mit Erfolg abgeschlossen hat.

### **§ 6 ZAFrAP, Arbeitsbereich Praxissemester**

1. Für die organisatorische Abwicklung der Praxissemester ist in Absprache mit den Fachbereichen die ZAFrAP zuständig.
2. Die ZAFrAP entwickelt und aktualisiert in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen Konzepte zur Durchführung von Praxissemestern.
3. Die ZAFrAP informiert und berät die Studierenden bei Fragen, die die Praxissemester und die Praxisstellen betreffen.

### **§ 7 Praxissemesterbeauftragte**

Die Fachbereiche beauftragen eine(n) HochschullehrerIn ihres Fachbereichs, die/der eine sachgerechte Durchführung der Praxissemester überwacht und als AnsprechpartnerIn gilt. Zu ihren/seinen Aufgaben gehört die Koordinierung der

zwischen den Praxisstellen außerhalb der Hochschule und der Hochschule auftretenden Fragen, insbesondere die Genehmigung der Praxisstellen.

### **§ 8 Betreuung durch die Hochschule**

Die Studierenden wählen zu ihrer fachlichen Betreuung während der in den Studiengang eingeordneten Praxissemester eine(n) prüfungsberechtigte(n) Lehrende(n) des Fachbereichs. Einzelheiten regeln die Diplomprüfungsordnung und der Rahmenausbildungsplan des jeweiligen Fachbereichs.

### **§ 9 Praxissemestervertrag**

Vor Beginn eines Praxissemesters ist zwischen der/dem Studierenden und der Praxisstelle ein Vertrag abzuschließen. Der Rahmenausbildungsplan des jeweiligen Fachbereichs ist Teil des Vertrags.

### **§ 10 Anerkennung und Wechsel der Praxisstelle**

1. Weisen Studierende von sich aus eine Praxisstelle nach, die der ZAFrAP nicht bekannt ist, so prüft und entscheidet der/die Praxissemesterbeauftragte des jeweiligen Fachbereichs vor Vertragsabschluß, ob die Praxisstelle den im Rahmenausbildungsplan gestellten Anforderungen entspricht.
2. Ein Wechsel der Praxisstelle ist während eines Praxissemesters nur zulässig, wenn dieser zu seinem erfolgreichen Abschluss unumgänglich ist. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung der/des Praxissemesterbeauftragten und der/des für die fachliche Betreuung zuständigen Lehrenden.

### **§ 11 Anerkennung eines Praxissemesters**

1. Ein Praxissemester wird als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder als "nicht mit Erfolg durchgeführt" abgelehnt.
2. Die Festlegung der Richtlinien über die Inhalte und Anerkennung bzw. Nichtanerkennung eines Praxissemesters obliegt den jeweiligen Fachbereichen.
3. Wird die Anerkennung versagt, müssen der/dem Studierenden die Gründe der Ablehnung mitgeteilt werden. Gegen diese Entscheidung kann entsprechend dem Widerspruchsverfahren der maßgebenden Prüfungsordnung Widerspruch beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs eingelegt werden.
4. Über ein erfolgreich durchgeführtes Praxissemester stellt die Hochschule auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung aus.

### **§12 Inkrafttreten**

Diese Rahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

